

Tagesordnung II Punkt 17 der öffentlichen Sitzung am 01. Juni 2011

Vorlagen-Nr. 11-V-51-0019

Außerkräfttreten des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (HessAFWoG) mit Ablauf des 30. Juni 2011; Bericht zu den Auswirkungen

Beschluss Nr. 0040

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen

Es wird zu Kenntnis genommen dass:

1. das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung mit Schreiben vom 05.04.2011 darauf hingewiesen hat, dass die Geltungsdauer des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (HessAFWoG) nicht verlängert wird, so dass die Fehlsubventionierungsabgabe in Hessen nur noch bis zum 30. Juni 2011 erhoben werden darf,
2. das Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe in den Vorjahren folgendes (gerundet) Volumen hatte:

	allgemeine Sozialwohnungen	so genannte Landesbedienstetenwohnungen
2007	1,584 Mio. €	0,423 Mio. €
2008	1,553 Mio. €	0,403 Mio. €
2009	1,718 Mio. €	0,430 Mio. €
2010	1,426 Mio. €	0,398 Mio. €

- 3.1 von dem Aufkommen aus allgemeinen Sozialwohnungen 90 % zur Finanzierung des kommunalen Förderanteils im geförderten Wohnungsbau verwendet wurde und
- 3.2 aus dem Aufkommen für allgemeine Sozialwohnungen und Landesbedienstetenwohnungen jeweils 10 % zur Refinanzierung der Verwaltungskosten für die Erhebung der Fehlbelegungsabgabe in den allgemeinen Haushalt des Amtes für Soziale Arbeit einfließen:

	90 % Wohnungsbau	10 % Verwaltungsaufwand für allgem. Sozialwohnungen und Landesbedienstetenwohnungen
2007	1,425 Mio. €	0,201 Mio. €
2008	1,398 Mio. €	0,196 Mio. €
2009	1,547 Mio. €	0,215 Mio. €
2010	1,283 Mio. €	0,182 Mio. €

Entsprechende Einnahmen können für 2011 anteilig bis zum 30.06. des Jahres kalkuliert werden, danach stehen sie nicht mehr zur Verfügung.

4. Der hessische Städtetag die Initiative für die Beibehaltung der Abgabe ergriffen hat (siehe Anlage 2 zur Vorlage), so dass noch eine gewisse Unsicherheit in der Perspektive besteht.
5. Dezernat VI in Verbindung mit Dezernat I wird beauftragt, alle Möglichkeiten der Intervention zu nutzen, damit das Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung verlängert wird.
6. Sollte das Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung zum 30.06.2011 außer Kraft treten, wird Dezernat VI/51 beauftragt, die Sach- und Personalressourcen sowie die notwendige Umsetzung/Ablaufplanung darzustellen.

(antragsgemäß Magistrat 10.05.2011 BP 0354)

Tagesordnung II

Wiesbaden, .06.2011

Weinerth
Vorsitzender